

VEREINBARUNG

über organisatorische und administrative Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes sowie über die Abgrenzung der Aufgaben von Strahlenschutzbeauftragten im Rahmen der genehmigungsbedürftigen Beschäftigung nach § 25 StrlSchG

(Abgrenzungsvertrag nach § 25 StrlSchG)

im [REDACTED]

zwischen

der

[REDACTED]

-nachstehend „**BETREIBER**“ genannt-

und der Firma

[REDACTED]

-nachstehend „**GENEHMIGUNGSINHABER**“ genannt-

Präambel

Der GENEHMIGUNGSINHABER beschäftigt im Rahmen seiner Genehmigung nach § 25 StrlSchG unter seiner Aufsicht stehende Personen (BEZUGSPERSONEN) in Anlagen oder Einrichtungen des BETREIBERS und/oder nimmt dort Aufgaben selbst wahr. Gemäß § 70 StrlSchG bestellt er hierfür zur Leitung oder Beaufsichtigung einen oder mehrere Strahlenschutzbeauftragte. Hat der Strahlenschutzverantwortliche des GENEHMIGUNGSINHABERS keinen Strahlenschutzbeauftragten bestellt, so nimmt er selbst die nicht anlagenbezogenen Strahlenschutzverpflichtungen gemäß diesem Vertrag wahr.

Der BETREIBER bestellt ebenfalls nach § 70 StrlSchG einen oder mehrere Strahlenschutzbeauftragte für die Leitung oder Beaufsichtigung seiner genehmigungspflichtigen Tätigkeiten.

Die Vertragspartner sind der Auffassung, dass es nicht zweckmäßig ist, wenn sich Pflichten und Aufgaben ihrer Strahlenschutzbeauftragten überschneiden.

Zum Zwecke der Abgrenzung dieser Pflichten und Aufgaben vereinbaren die Vertragspartner daher nachfolgende Regelungen:

1. Regelungen zur Abgrenzung der Strahlenschutzverpflichtungen

1.1. Pflichten der Strahlenschutzbeauftragten des GENEHMIGUNGSINHABERS

Die Strahlenschutzbeauftragten des GENEHMIGUNGSINHABERS nehmen alle nicht anlagenbezogenen Strahlenschutzverpflichtungen wahr, die sich aus dem StrlSchG und der StrlSchV für den GENEHMIGUNGSINHABER hinsichtlich der Beschäftigung in den Kontrollbereichen des BETREIBERS ergeben, soweit diese Verpflichtungen nicht vom GENEHMIGUNGSINHABER als Strahlenschutzverantwortlichem zu erfüllen sind.

Nicht anlagenbezogene Strahlenschutzverpflichtungen im Sinne dieses Vertrages sind alle Strahlenschutzverpflichtungen, die sich aus dem StrlSchG und der StrlSchV für den GENEHMIGUNGSINHABER hinsichtlich der Beschäftigung in den Kontrollbereichen des BETREIBERS ergeben, soweit diese nicht in Ziffer 1.2 dieses Vertrages aufgeführt sind, insbesondere

- 1.1.1. die Vermittlung und der Nachweis der notwendigen Kenntnisse gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG einschließlich der nichtanlagenspezifischen Unterweisung nach § 63 StrlSchV,
- 1.1.2. die Berücksichtigung von Strahlenexpositionen gem. § 166 StrlSchG,
- 1.1.3. das Führen der Strahlenpässe (§ 68 StrlSchV) und die Dokumentation und Aufbewahrung der personenbezogenen Strahlenschutzdaten (Strahlenschutzkartei). Ein vollständig geführter Strahlenpass muss lückenlose Angaben auch über die Zeiträume enthalten, in denen der Strahlenpassinhaber nicht in Kontrollbereichen tätig war. Es ist die jährliche Angabe der gesamten

beruflichen Strahlenexposition erforderlich. Für die Beschäftigung in Kontrollbereichen des BETREIBERS ist die Vorlage des Strahlenpasses und des amtlichen Dosimeters nach § 66 StrlSchV Voraussetzung,

- 1.1.4. die Gewährleistung, dass die BEZUGSPERSONEN die deutsche Sprache in Wort und Schrift verstehen und, dass sie den Anordnungen der Strahlenschutzbeauftragten des BETREIBERS Folge leisten (§ 25 Abs. 3 Nr. 2 StrlSchG),
 - 1.1.5. die Beachtung der Vorschriften über die ärztliche Überwachung und ihre Veranlassung (§§ 77, 79 Abs. 4, 81 StrlSchV),
 - 1.1.6. die Beachtung der Auflagen zur Genehmigung nach § 25 StrlSchG und der Nachweis dieser Genehmigung gegenüber dem BETREIBER,
 - 1.1.7. die Information des BETREIBERS über Anordnungen der zuständigen Behörde, soweit diese Anordnungen die Tätigkeit von BEZUGSPERSONEN in der Anlage des BETREIBERS betreffen,
 - 1.1.8. bei Bedarf die Vorbereitung der BEZUGSPERSONEN auf das Arbeiten unter Atemschutz. Hierzu muss jeder dafür vorgesehene Mitarbeiter des GENEHMIGUNGSINHABERS eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung gemäß ArbMedVV (Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge) auf Grundlage der DGUV Information 240-260 (Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge) und eine Ausbildung nach DGUV Regel 112-190 (Benutzung von Atemschutzgeräten) nachweisen können,
 - 1.1.9. die Beachtung von Beschäftigungsverboten und Beschäftigungsbeschränkungen (§ 70 StrlSchV),
 - 1.1.10. die Ermittlung der amtliche Dosiswerte (§ 66 StrlSchV), die Aufzeichnung und Aufbewahrung der Ergebnisse sowie ggf. die Mitteilung gegenüber der zuständigen Behörde und den betroffenen BEZUGSPERSONEN (§ 167 StrlSchG),
 - 1.1.11. die Einhaltung des Grenzwertes für die Berufslebensdosis nach § 77 StrlSchG
 - 1.1.12. Die Anmeldung von Personen erfolgt beim BETREIBER nach den Vorgaben des Kraftwerksreglements. So erfolgt auch die Kenntnisnahme des Strahlenschutzbeauftragten über die vorgesehene Beschäftigung von Bezugspersonen. Sollten darüber hinaus weitere Informationen notwendig sein, wird sich der Strahlenschutzbeauftragte des BETREIBERS mit dem Strahlenschutzbeauftragten des GENEHMIGUNGSINHABERS in Verbindung setzen.
- 1.2. Pflichten der Strahlenschutzbeauftragten des BETREIBERS

Die Strahlenschutzbeauftragten des BETREIBERS nehmen alle Strahlenschutzverpflichtungen wahr, die sich aus dem StrlSchG und der StrlSchV für die genehmigungspflichtige Tätigkeit des BETREIBERS ergeben, soweit diese Verpflichtungen nicht vom Strahlenschutzverantwortlichen zu erfüllen

sind. Sie nehmen auch alle anlagenbezogenen Strahlenschutzverpflichtungen wahr, die sich aus dem StrlSchG und der StrlSchV für den GENEHMIGUNGSINHABER hinsichtlich der Beschäftigung in den Kontrollbereichen des BETREIBERS ergeben.

Anlagenbezogene Strahlenschutzverpflichtungen im Sinne dieses Vertrages sind:

- 1.2.1. die anlagenbezogene Unterweisung im Sinne des § 63 StrlSchV,
- 1.2.2. die Beaufsichtigung der BEZUGSPERSONEN im Hinblick auf die Erfordernisse des Strahlenschutzes in der Anlage und im Hinblick auf die Einhaltung der am Einsatzort geltenden Strahlenschutzanweisungen. Diese liegen im Kraftwerk zur Unterrichtung aus,
- 1.2.3. die Feststellung von nicht amtlichen Dosiswerten und deren Eintragung in den Strahlenpass bzw. auf ein Beiblatt des Strahlenpasses; die Rückgabe des Strahlenpasses an die BEZUGSPERSON bzw. unverzügliche Übermittlung dieser Werte und des Strahlenpasses an den zuständigen Strahlenschutzbeauftragten des GENEHMIGUNGSINHABERS oder den GENEHMIGUNGSINHABER als Strahlenschutzverantwortlichen,
- 1.2.4. die Einhaltung der Dosisgrenzwerte zum Schutz bei beruflicher Strahlenexposition gem. § 78 StrlSchG unter Berücksichtigung des § 176 StrlSchV. Zur Einhaltung der Grenzwerte behält sich der BETREIBER vor, die Beschäftigung von BEZUGSPERSONEN durch geeignete Anordnungen einzuschränken. Aus Sicht des Betreibers sind Dosisrichtwerte gemäß § 72 StrlSchV ein geeignetes Instrument zur Optimierung. Als betriebsinternes Optimierungsinstrument erfolgt durch den BETREIBER grundsätzlich im Arbeitserlaubnisverfahren eine auftragsbezogene Zuordnung von Richtwerten, die gemäß der KTA-Regel KTA 1301.2 „Berücksichtigung des Strahlenschutzes der Arbeitskräfte bei Auslegung und Betrieb von Kernkraftwerken, Teil 2: Betrieb“ bis zu 2mSv/Tag beantragen kann. Zusammen mit den Vorgaben der „Richtlinie für den Strahlenschutz des Personals bei Tätigkeiten der Instandhaltung, Änderung, Entsorgung und des Abbaus kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen, Teil 2: Die Strahlenschutzmaßnahmen während des Betriebs und der Stilllegung einer Anlage oder Einrichtung (IWRS II)“ wird damit den Forderungen des §72 StrlSchV vollumfänglich Rechnung getragen (s. amtliche Begründung, Teil B zur Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts i.V.m. Empfehlung der Strahlenschutzkommission „Einführung von Dosisrichtwerten (Dose Constraints) zum Schutz vor beruflicher Strahlenexposition bei der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom in das deutsche Strahlenschutzrecht.
- 1.2.5. die unverzügliche Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Mensch und Umwelt, die im Anlagenbereich des BETREIBERS auftreten können (§ 72 Abs. 3 StrlSchG).

2. Sonstige Pflichten

- 2.1. Der GENEHMIGUNGSINHABER wird dem BETREIBER mitteilen, welche Strahlenschutzbeauftragten mit der Wahrnehmung der nicht anlagenbezogenen Strahlenschutzverpflichtungen im Sinne von Nr. 1.1 dieses Vertrages beauftragt sind. Ferner wird der GENEHMIGUNGSINHABER dem BETREIBER unverzüglich mitteilen, wenn er einen oder mehrere dieser Strahlenschutzbeauftragten von ihren Aufgaben und Pflichten entbunden hat.
- 2.2. Unabhängig von der Pflicht des GENEHMIGUNGSINHABERS zur Mitteilung nach § 167 StrlSchG meldet der BETREIBER der für ihn zuständigen Behörde mitteilungspflichtige Ereignisse. BETREIBER und GENEHMIGUNGSINHABER unterrichten sich unverzüglich gegenseitig von Mitteilungen und Aufzeichnungen nach § 167 StrlSchG, falls BEZUGSPERSONEN betroffen sind.
- 2.3. Der GENEHMIGUNGSINHABER wird dem BETREIBER auf Anfrage die für den Zeitraum der Beschäftigung der BEZUGSPERSON in der Anlage ermittelten Werte der amtlichen Dosisauswertung mitteilen. Falls der Einsatz des Mitarbeiters den Überwachungszeitraum, der von der zuständigen Behörde bestimmte Messstelle überschreitet, wird der GENEHMIGUNGSINHABER die amtlich ermittelten Werte unverzüglich dem BETREIBER mitteilen.
- 2.4. Beachtet ein Mitarbeiter des GENEHMIGUNGSINHABERS das StrlSchG oder die StrlSchV oder die betriebsinternen BETREIBER-Strahlenschutzregelungen nicht oder verstößt er gegen Anweisungen der BETREIBER-Strahlenschutzbeauftragten, so hat der GENEHMIGUNGSINHABER auf Verlangen des BETREIBERS den Mitarbeiter abzulösen und auf eigene Kosten entsprechenden Ersatz zu stellen.
- 2.5. Besonders zugelassene Expositionen gem. § 74 StrlSchV und die Exposition von Einsatzkräften bei Notfalleinsätzen gemäß § 114 StrlSchG bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der zuständigen Strahlenschutzbeauftragten des GENEHMIGUNGSINHABERS.
- 2.6. Der BETREIBER wird für die BEZUGSPERSONEN die erforderliche Schutzkleidung und Schutzausrüstung sowie die erforderlichen nichtamtlichen Dosimeter und Sonderdosimeter bestimmen und stellen.
- 2.7. Der BETREIBER wird den GENEHMIGUNGSINHABER auf Anfrage über die Bestimmungen der für seine Anlage geltenden Strahlenschutzanweisungen, Anordnungen und Genehmigungsaufgaben, die von den BEZUGSPERSONEN zu beachten sind, unterrichten.
- 2.8. Der BETREIBER wird den GENEHMIGUNGSINHABER unverzüglich über besondere Ereignisse unterrichten, wenn BEZUGSPERSONEN betroffen sind. Solche Ereignisse sind insbesondere,
 - 2.8.1. Überschreitungen von Dosisgrenzwerten und ungeplante Überschreitungen von Dosisrichtwerten ab 2 mSv/Tag,

- 2.8.2. Inkorporationen, für die Sondermessungen erforderlich wurden,
- 2.8.3. Kontaminationen, für die besondere Dekontaminationsmaßnahmen durchgeführt wurden, insbesondere bei verbleibender Restkontamination,
- 2.8.4. Verstöße gegen Strahlenschutzanweisungen oder Anordnungen, wenn dies zu disziplinarischen Maßnahmen geführt hat,
- 2.8.5. Sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse, wenn die BEZUGSPERSONEN Betroffene oder Verursacher sind.
- 2.9. Materialien und Gegenstände, deren Eigentümer der GENEHMIGUNGSIHABER ist, werden im Fall der Kontamination bis zu einer Entscheidung über deren weiteren Verbleib in der Anlage oder Einrichtung des BETREIBERS verwahrt.
- 2.10. Vor Aufnahme der Beschäftigung im Kontrollbereich des BETREIBERS hat der Strahlenschutzbeauftragte des BETREIBERS die potenzielle Dosis der BEZUGSPERSONEN durch Inkorporation abzuschätzen und eine Zuordnung der Überwachung gemäß Tabelle 2 der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosen - Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung) - durchzuführen.
Der BETREIBER wendet das VGB Konzept zum Inkorporationsschutz an, dass grundsätzlich sicherstellt, dass die individuelle Inkorporationsdosis immer deutlich kleiner 1mSv (RiphyKo Teil 2, Tabelle 2, Zeile 2) im Jahr bleibt. Soweit also keine anderen besonderen Randbedingungen durch den Strahlenschutzbeauftragten des BETREIBERS benannt wurden, liegt die potenzielle Dosis der BEZUGSPERSONEN durch Inkorporation unterhalb der Erfordernisschwelle.

3. Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfung

Der GENEHMIGUNGSIHABER hat dem BETREIBER auf Anfrage die zur Durchführung der atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen.

4. Anwendungsbereich, Änderung, Laufzeit

- 4.1. Dieser Vertrag gilt für alle Beschäftigungen und Aufgaben, welche der GENEHMIGUNGSIHABER während der Dauer dieses Vertrages in den Kontrollbereichen des BETREIBERS mit dessen Kenntnis unter Beachtung der innerbetrieblichen Regelungen zur Auftragsabwicklung ausführt.
- 4.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

4.3. Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Dieser Vertrag bleibt jedoch für solche Aufträge noch gültig, die beim Erhalt des Kündigungsschreibens bereits erteilt waren.

5. Sonstige Vereinbarungen, die nur den oben genannten BETREIBER betreffen

Keine

Anschriften

Die Anschriften für Mitteilungen im Sinne dieses Vertrages lauten:



Ort Datum

Strahlenschutzbeauftragter des
Genehmigungsinhabers

Ort Datum

Genehmigungsinhabers

Ort Datum

Strahlenschutzbeauftragter des
Betreibers

Ort Datum

Betreiber

MUSTER